
Kundmachung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure vom 13. Dezember 2017 (gemäß § 22a GewO 1994)

www.fkm.at

Verordnung: Fußpflege- Befähigungsprüfungsordnung

Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Durchführung von Befähigungsprüfungen für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege (Fußpflege – Befähigungsprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege (§ 94 Z 23 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1A ist ein einheitlicher Gegenstand, das Modul 1B besteht aus 6 Gegenständen.

(2) Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung Fußpfleger (BGBl. Nr. 637/1996) ersetzt.

(3) Das Modul 1 Teil A besteht aus Arbeitsproben, mit denen folgende Grundfertigkeiten auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung nachzuweisen sind:

- a) Beurteilung des Fußes aus fußpflegerischer Sicht (Fußdeformationen)
- b) Einfache Fußpflege mittels Instrumenten, Präparaten und Apparaten
- c) Fuß- und Beinmassage
- d) Hand- und Nagelpflege (Maniküre), Lackieren und Handmassage
- e) Verbände

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 1 Stunde beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten notwendig ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgaben zu den folgenden Tätigkeitsbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer höherwertigen Leistung ermöglichen. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung der 6 Gegenstände des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Sicht- und Tastbefund: Hautbildbeurteilung (Fuß- und Nageldeformationen und deren Folgeerscheinungen)
2. Fußbäder
3. spezielle Fußpflege
 - a) komplette Fußpflege, insbesondere unter Einbeziehung von Holz- und Mykosenägeln, eingewachsenen Nägeln und bei Hühneraugen wie Nagelbett-, Zwischenzehen- und Fußsohlenhühneraugen
 - b) Versorgung von Fersenrissen
 - c) Entfernung von Hornhaut und Schwielen
 - d) Versorgung des Schweißfußes und der übermäßig trockenen Haut
 - e) Versorgung und Hygiene bei Haut- und Nagelmykose
4. Spezialbereiche:
 - a) Anfertigen einer Orthese
 - b) Anfertigen einer Nagelspange
 - c) Durchführen der Nagelprothetik

5. Anwendung von Hilfsmitteln und Verbänden, beispielsweise bei der Versorgung einer gesetzten Verletzung
6. Instrumentenhygiene und Instrumentenkunde

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 7 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten notwendig ist.

(9) Nach der Anmeldung zur Prüfung ist dem Prüfungswerber von der Meisterprüfungsstelle mitzuteilen, dass Modelle in ausreichender Anzahl mitzubringen sind, um die Fertigkeiten gemäß § 3 Abs. 6 prüfen zu können. Für die Ausführung der Tätigkeiten erforderliches Material, Maschinen und Arbeitskleidung sind vom Prüfungskandidaten beizubringen, sofern von der Meisterprüfungsstelle nicht Abweichendes festgelegt wird.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.

(3) Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus folgenden Bereichen zu prüfen:

- a) Geräte, Apparate, Instrumente
- b) Erste Hilfe
- c) Hygiene

(4) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Die Prüfung hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(5) Die Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat in Form einer Prüfung eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer höherwertigen Leistung ermöglicht.

1. Planung
 - a. Kundenberatung/-befragung, Dokumentation
 - b. Fußpflege
2. Sicherheitsmanagement
 - a. Arbeitnehmerschutz
 - b. Erste Hilfe
 - c. Unfallverhütung
3. Qualitätsmanagement
 - a. Hygiene
 - b. Geräte und Apparate

(7) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(8) Die Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachgebieten:

1. Anatomie
2. Somatologie
3. Dermatologie
4. Histologie
5. Fußdeformationen und deren Folgeerscheinungen

6. Nageldeformation und verschiedene Nagelveränderungen
7. Veränderungen der Gefäße
8. Kräuterlehre
9. Badezusätze und Pflegemittel
10. Hilfsmittel und Druckschutzverbände
11. Physik
12. Apparate- und Instrumentenkunde
13. Hygiene
14. Erste Hilfe

einzu beziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus 14 Gegenständen und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2015.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der Fassung BGBl. II Nr. 114/2004.

Prüfungskommission

§ 8. Die Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs 2 GewO zu bilden. Um den medizinischen Bereich abzudecken hat ein Arzt der Prüfungskommission anzugehören.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände nicht schlechter als „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 11. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Befähigungsprüfungsordnung für das sonstige reglementierte Gewerbe Fußpflege, kundgemacht von der Bundesinnung am 26. Jänner 2004, tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung Fußpflege nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Befähigungsordnung vom 26. Jänner 2004 gemäß Abs. 2 wiederholen, können dies noch bis spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens tun. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

Mag. Dagmar Zeibig
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Erwin Czesany
Bundesinnungsgeschäftsführer